

§ 1 Zweck des Vereins

(1) Der Verein hat den Zweck, die Realschule Bildungszentrum Seefälle ideell und materiell zu fördern.

(2) Der Verein erstrebt durch diese Förderung die Unterstützung der Ausbildung und Erziehung aller Schüler in der Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus.

(3) Der Förderverein der Realschule Bildungszentrum Seefälle e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 2 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen Förderverein der Realschule Bildungszentrum Seefälle. Der Sitz des Vereins ist 70794 Filderstadt

(2) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.
Der Name wird sodann mit dem Zusatz "eingetragener Verein (e.V.)" versehen.

(3) Das-Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können Eltern, Schüler, Lehrer und Freunde der Schule sowie juristische Personen werden.

(2) Die Mitgliedschaft wird erworben
a.) durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand und
b.) durch Zahlung von einem Jahresbeitrag

(3) Eine Erklärung der Mitgliedschaft ist jederzeit möglich

(4) Die Mitgliedschaft endet
a.) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von sechs Wochen.
b.) durch Tod des Mitglieds
c.) durch Ausschluss auf Vorstandsbeschluss. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied gegen die Satzung verstoßen hat. Hiergegen steht dem Mitglied das Recht zu, über den Ausschluss die nächste Mitgliederversammlung beschließen zu lassen.

(5) Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung jeweils einer Stimme.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben zur Ersatzansprüche auf tatsächlich entstandene Auslagen.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet
 - a) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten,
 - b) das Vereinseigentum fürsorglich und schonend zu behandeln.

§ 5 Organe des Vereins

- Die Organe des Vereins sind
1. die Mitgliederversammlung,
 2. der Vorstand.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung beruft der Vorsitzende oder bei Verhinderung der zweite Vorsitzende ein. In jedem Jahr ist mindestens ein Mitgliederversammlung (als Jahreshauptversammlung) spätestens acht Wochen nach Beginn des Kalenderjahres einzuberufen.

Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/10 der Mitglieder ist, unter Angabe der Tagesordnung, über die Beschlussfassung begehrt wird, vom Vorstand eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Termin. Anträge sind schriftlich bis spätestens fünf Tage vor der Versammlung an den Vorstand zu richten.

(2) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende.

Die Mitgliederversammlung beschließt über die in der Tagesordnung ihr zur Entscheidung vorgelegten Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.

(3) Bei der Beschlussfassung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als nicht angenommen.

Soweit nichts anderes bestimmt ist oder von einem der Anwesenden verlangt wird, wird über alle Anträge durch Handzeichen abgestimmt. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

(4) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus acht gewählten Mitgliedern des Vereins:

- a) der erste Vorsitzende
- b) der zweite Vorsitzende
- c) der Schriftführer
- d) der Kassenverwalter
- e) der Pressewart
- f) drei Beisitzer

An den Sitzungen können beratend teilnehmen:

- a) der Leiter der Realschule Bildungszentrum Seefälle
- b) der Elternbeiratsvorsitzende der Realschule Bildungszentrum Seefälle
- c) der Schülersprecher der Realschule Bildungszentrum Seefälle .
- d) die Ehrenglieder

Diese beratenden Teilnehmer sind nicht in den Vorstand wählbar.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden aus den Reihen der Mitglieder von der Mitgliederversammlung einzeln gewählt. Ihre Wahl erfolgt auf zwei Jahre; Der Vorstand bleibt jeweils so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, erfolgt bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl. Als Vorstandsmitglied kann nur gewählt werden, wer Mitglied des Vereins ist.

(3) Die gewählten Vorstandsmitglieder sind Vorstand im Sinne des § 26 des BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.

(4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

Der Vorsitzende regelt die Geschäftsverteilung unter den Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinsam handeln sollen. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden tritt an dessen Stelle der zweite Vorsitzende, bei dessen Verhinderung eines der weiteren Vorstandsmitglieder.

In der Jahreshauptversammlung legt der Vorstand einen Tätigkeitsbericht vor. Die Kassenführung wird zuvor von zwei durch die Mitgliederversammlung gewählte Revisoren geprüft. Diese legen ihrerseits einen Revisionsbericht der Mitgliederversammlung vor.

(5) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder seines Vertreters bei der jeweiligen Sitzung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn vier Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 8 Vermögen

Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.

§ 9 Satzungsänderung des Vereins

Die Satzungsänderung erfolgt durch die Mitgliederversammlung

§ 10 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt unter Beschluss der Mitgliederversammlung. Die Einladung des Vorstandes zur Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, muss vier Wochen vor der Sitzung erfolgen. Diese Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins beschließt, ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind und 2/3 dieser vertretenen Stimmen die Auflösung beschließen.

Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb von vier Wochen eine Einberufung einer zweiten Versammlung zu erfolgen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmen die Auflösung beschließen kann.

(2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadtverwaltung Filderstadt zugunsten der Realschule Bildungszentrum Seefälle, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.